

Ich möchte der Kirche etwas zukommen lassen

Schenkung

§§ 516 ff. BGB

Ein Vertrag, der den Schenkenden verpflichtet und einer notariellen Beurkundung bedarf.

Vermächtnis

§§ 1939 + 2147 ff. BGB

Vermächtnis eines bestimmten Vermögensgegenstandes durch Testament. Vermächtnis muss von Erben erfüllt werden.

Erbe

§§ 1922 ff. BGB

Durch ein Testament wird der Erbe bzw. werden die Erben benannt.

Beschenkter/Vermächtnisnehmer wird kein Rechtsnachfolger des Schenkenden bzw. Erblassers.

Erbe wird Rechtsnachfolger des Erblassers.

Der Schenkende, Vermächtnisgeber oder Erblasser kann eine Auflage machen.

Entscheidung über die Annahme der Schenkung, des Vermächtnisses bzw. Erbes

- Die Zweckbestimmung (Auflage) darf der Kirche nicht widersprechen.
- Der Wert der Schenkung, des Vermächtnisses bzw. des Erbes muss der Auflage entsprechen.

Grundvermögen (unbebaute und bebaute Grundstücke) betroffen?

Ja

Genehmigung durch das Landeskirchenamt

Nein

Anzeige beim Kirchenkreis

Verwendung entsprechend des Willens des Zuwendungsgebers

Entscheidung

Rechtsfolge /
Rechtl. Möglichkeit

Erläuterung